



## Hygieneplan zum Infektionsschutz an der GemS Schaumberg Theley im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen

### Infoschreiben für Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten

Für die Klassenstufen 9 und 10 beginnt ab 4. Mai 2020 wieder der Unterricht in der Schule. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation erfolgt dieser Wiedereinstieg unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Diese sind mit dem Gesundheitsbereich und den Gesundheitsämtern abgestimmt.

Das Coronavirus Sars-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und über die Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, eine Übertragung möglich.

Unser gemeinsames Ziel: Der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinschaft, vor allem der „verwundbaren Personen“ ist das oberste und dringlichste Ziel der folgenden Maßnahmen.

Daher sind die hier aufgeführten Maßnahmen überall und ständig zu beachten!!!

**Erkrankte Personen, insbesondere mit Atemwegs- und/oder Grippe-symptomen, müssen zu Hause bleiben und ggf. einen Arzt zunächst telefonisch kontaktieren.**

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

o immer Abstand halten (grundsätzlich 2 m), während des Unterrichts, im gesamten Schulgebäude, auf dem Schulgelände und beim Warten auf dem Bus (außerhalb des Schulgeländes)!

o keine persönlichen Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln

o Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen (siehe Empfehlungen des RKI <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden

o Flüssigseife und Papierhandtücher werden zur Verfügung gestellt!

o Die Schülerinnen und Schüler kommen mit ihrer eigenen Mund-Nasen-Bedeckung zur Schule! Im Ausnahmefall stellen wir eine MNB zur Verfügung!

o Desinfektionsmittel sind bei gründlichem Händewaschen mit Flüssigseife nicht notwendig.

- o mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase berühren
- o öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen (Wir lassen aus diesem Grund die Türen offenstehen.)
- o Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen
- o Von einem ständigen Tragen von Handschuhen im Alltag sollte aus Hygienegründen abgesehen werden, weil die Gefahr der Verbreitung der Erreger durch einen unsachgerechten Gebrauch, wie z. B. durch zu viele unvorsichtige Oberflächenberührungen erhöht wird und die eigentlich beabsichtigte Schutzwirkung nicht erreicht wird.
- o Die Toiletten dürfen nur von maximal 2 Personen gleichzeitig betreten werden.
- o Da die Klassenräume zum Infektionsschutz genau ausgemessen wurden, dürfen die Tische und Stühle nicht verschoben werden (Sicherheitsabstand 2m)!

### Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) *außerhalb der Klassenräume* (im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und in Bussen...) ist verpflichtend.

Es gibt aber keine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) *im Klassenraum*. Umso wichtiger ist es, auch dort auf die strikte Einhaltung der Abstandregelung von grundsätzlich 2 m zu achten.

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB auch in den Klassenräumen nicht untersagt werden.

Die Regelungen zum Hygieneschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB werden mit Schulbeginn von den Lehrkräften ausführlich im Unterricht behandelt.

Auch beim Tragen der MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften und v.a. der Sicherheitsabstand von 2m zu anderen Personen eingehalten wird.

### Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Eine Durchmischung von festen Schülergruppen muss unbedingt während den Pausen vermieden werden. Aufgrund der Tragepflicht von MNB in der Pause ist ein Pausenfrühstück auf dem Schulhof nicht möglich. Das Frühstück findet daher im Klassenraum statt.

Ein Pausenverkauf wird nicht angeboten.

### Infektionsschutz

Schülerinnen und Schüler, bei denen im Fall einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist, haben die Möglichkeit, sich von der Anwesenheitspflicht in der Schule befreien zu lassen. Wenn Sie das möchten, müssen Sie die Schule darüber informieren und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen.

Als Grunderkrankungen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zeigen, gehören insbesondere

o Herz-Kreislaufkrankung, wie z.B. Bluthochdruck, koronare Herzerkrankung, Herzinfarkt in der Vorgeschichte

o Diabetes mellitus (schlecht eingestellt)

o Chronische Erkrankungen des Atmungssystems, wie z.B. Asthma (schlecht eingestellt), chronische Bronchitis, COPD

o Chronische Erkrankungen der Leber, wie z.B. Hepatitis oder Zirrhose

o Erkrankungen der Niere, die z.B. zu eingeschränkter Funktion oder Dialysepflicht führen

o Krebserkrankungen

Auch das Vorhandensein eines geschwächten oder unterdrückten Immunsystems kann das Risiko erhöhen. Dazu gehören insbesondere

o primäre Immundefizienz

o durch bestimmte Erkrankungen, wie z.B. Multiple Sklerose, rheumatische Erkrankungen

o durch Einnahme von Medikamenten, die zu einer eingeschränkten Funktion des Immunsystems führen, z.B. Cortison

Auch wenn in Ihrem Haushalt jemand ein entsprechendes Risiko für einen schweren Verlauf einer Corona-Erkrankung hat, kann Ihr Kind vom Präsenzunterricht in der Schule befreit werden. Auch in diesem Fall muss die Notwendigkeit mit einem ärztlichen Attest bestätigt werden.

Die von der Präsenzpflcht befreiten Schülerinnen und Schüler werden in die häusliche Unterrichtung einbezogen.

### Prüfungen:

Das Ablegen einer schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung in der Schule ist für vulnerable Schülerinnen und Schüler unter Einhaltung der entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen jedoch möglich.

### Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V .m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ansprechpartner für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen sind Nicki Knapp und Julia Bauer.